# Satzung der Arbeitsgemeinschaft Dresdener Studentennetz Sektion Gerokstraße 38

# Fassung vom 27. Januar 2015

# §1 Rechtsstellung

- a) Die Sektion Gerokstraße 38 ist ein Organ der AG Dresdener Studentennetz (nachfolgend: AG DSN) des Studentenrates der Technischen Universität Dresden (TU Dresden).
- b) Im Folgenden gelten maskuline Bezeichnungen gleichwohl für weibliche als auch männliche Personen.

## §2 Aufgabe

Die Sektion Gerokstraße der AG DSN dient dem Aufbau und Betrieb von Rechnernetzen in dem Wohnheim Gerokstraße 38. Darüber hinaus sichert die AG DSN Gerokstraße die Anbindung an das Zentrum für Informationsdienste und Hochleistungsrechnen (ZIH) der TU Dresden. Im Rahmen von Forschung und Lehre werden neben einem Internet-Zugang, weitere Netz-Dienste, wie z.B. Mail- und FTP-Server angeboten.

# §3 Mitgliedschaft

- a) Mitglied kann jeder Bewohner eines Zimmers in den unter §2 aufgeführtem Studentenwohnheim werden.
- b) Die Sektion besteht aus:
  - aktiven Mitgliedern
  - passiven Mitgliedern
  - beratenden Mitgliedern
- c) Passives Mitglied kann werden, wer einen Antrag auf einen Internetanschluss gestellt hat, die Satzung und alle Ergänzungsverordnungen anerkennt, sowie den entsprechenden Beitragssatz gemäß, der Finanzordnung entrichtet hat. Über den endgültigen Beitritt entscheidet der Nutzerverwalter.
- d) Ein passives Mitglied kann jederzeit aktives Mitglied werden, indem es interne Erklärungen unterzeichnet, dem sächsischen Datenschutz zustimmt und aktiv am Aufbau und Betrieb des Netzes mitarbeitet. Über die Aufnahme wird durch die Sektionssitzung (siehe §4) entschieden.
- e) Aktive Mitglieder können durch die Sektionssitzung zu passiven Mitgliedern erklärt werden, wenn sie nicht regelmäßig an den Versammlungen teilnehmen oder die ihnen übertragenen Aufgaben nicht erfüllen.
- f) Durch die Mitgliedschaft in der Sektion besteht die Möglichkeit, sich über das Wohnheimnetzwerk mit dem Internet zu verbinden. Allerdings ergibt sich daraus kein Rechtsanspruch auf Nutzung des Internets.
- g) Eine Mitgliedschaft erlischt durch
  - i) Nicht fristgemäß es Überweisen des Beitragssatzes gemäß der Finanzordnung
  - ii) groben Verstoß gegen die Satzung oder die unter §8 genannten Ergänzungsordnungen
  - iii) Austritt
  - iv) Tod
  - v) Auflösung der Sektion Gerokstraße
- h) Ein freiwilliger Austritt ist jederzeit möglich. In diesem Falle ist ein formloser Austrittsantrag an einen Sektionsbeauftragen zu übergeben. Um Missbrauch zu verhindern, muss der Nutzer seine Identität bestätigen können. Mit einem Austritt wird gleichzeitig der Internetanschluss deaktiviert.

- i) Im Falle einer Untervermietung ist vom Untermieter für den Zugang ein Neuantrag einzureichen.
- j) Beendet ein aktives Mitglied seine aktive Mitgliedschaft hat es die Möglichkeit, beratendes Mitglied zu werden. Weitergehendes regelt die Satzung der AG DSN.

#### §4 Sektionssitzung

- a) Die Sektionssitzung behandelt auch alle Inhalte der Sektionsversammlung laut Satzung der AG DSN.
- b) Die Sektionssitzung besteht aus den Mitgliedern. Die aktiven und beratenden Mitglieder besitzen Stimmrecht in der Sektionssitzung.
- c) Sollte die Sektion wegen Mangel an stimmberechtigten Mitgliedern nicht mehr beschlussfähig seien, so erhält jedes AG DSN Vorstandsmitglied eine Stimme. Vorstandsmitglieder aus der Sektion erhalten keine weitere Stimme.
- d) In der Sektionssitzung werden alle die Sektion betreffenden Fragen erörtert.
- e) Die Sektion ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder, jedoch mindestens zwei, anwesend sind.
- f) Die Sektionssitzung wird von den Sektionsbeauftragten einberufen. Diese müssen eine Sektionssitzung einberufen, wenn mind. 1/10 der Mitglieder der Sektion dies schriftlich beantragen.
- g) Änderungen der Satzung, sowie der Ergänzungsverordnungen müssen mit einer qualifizierten Mehrheit (2/3) der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Änderungen müssen mindestens zwei Wochen vor der Abstimmung bekannt gegeben werden.
- h) Alle anderen Beschlüsse sind mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder als verbindlich angenommen, wenn nichts anderes zum entsprechenden Thema festgelegt ist.
- i) Die Sektionssitzung wählt die Sektionsbeauftragten.

#### §5 Sektionsbeauftragte

- a) Die Sektionsbeauftragten vertreten die Sektion und koordinieren deren Arbeit. Sie setzen die Beschlüsse der Sektionssitzung um und führen in eigener Verantwortung innerhalb der Satzung die Geschäfte der Sektion. Die Sektionsbeauftragten sind der Sektionssitzung rechenschaftspflichtig.
- b) Zu den Sektionsbeauftragten gehören der Sektionsvorsitzende, sein Stellvertreter, der Finanzer, der Administrator und der Nutzerverwalter. Mit Ausnahme des Sektionsvorsitzenden, des stellvertretenden Sektionsvorsitzenden und des Finanzers, können alle Posten mehrfach besetzt werden.
- c) Die Sektionsbeauftragten werden von der Sektionssitzung für ein Jahr gewählt. Sie müssen den Status eines aktiven oder beratendes Mitglieds besitzen.
- d) Ein Sektionsbeauftragter kann jederzeit zurücktreten. Der Sektionsbeauftragte führt seine Arbeit kommissarisch bis zur nächsten Sektionssitzung fort, diese muss innerhalb der nächsten vier Wochen stattfinden.
- e) Die Abwahl eines Sektionsbeauftragten erfolgt durch das Misstrauensvotum der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Teilnehmer einer Sektionssitzung.

#### §6 Vertreter in der AG DSN

Die Sektionssitzung entsendet ihre Vertreter in die AG DSN. Diese vertreten die Sektion in der Mitgliederversammlung des DSN.

#### §7 Auflösung

- a) Die Sektion löst sich auf, wenn ein sicherer Betrieb des Netzes nicht mehr gewährleistet werden kann.
- b) Die Auflösung erfolgt durch einen entsprechenden Beschluss der Sektionssitzung. Es muss die qualifizierten Mehrheit (2/3) der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen. Mindestens 3/4 der Stimmberechtigten müssen anwesend sein.

# §8 Ergänzungsordnungen

- a) Auf Grundlage dieser Satzung werden die Finanzordnung und die Netzordnung erlassen.
- b) Weiterhin sind folgende Ordnungen und Dokumente in ihrer aktuellen Fassung bindend:
  - i) Satzung der AG DSN
  - ii) Rahmennetzordnung der AG DSN
  - iii) Benutzungsordnungen und Vorschriften des ZIH
  - iv) Rahmennetzordnung für die Rechen- und Kommunikationstechnik und die Informationssicherheit an der TUD (IuK-Rahmenordnung)
  - v) Benutzungsordnung des Deutschen Forschungsnetzes (DFN)

## §9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt sofort nach Bekanntgabe folgend dem Beschluss in der Sektionssitzung in Kraft. Dies gilt auch für Änderungen.

# §10 Salvatorsiche Klausel

Sind einzelne Klauseln der Satzung unwirksam oder undurchführbar, so bleibt die Wirksamkeit der restlichen Satzung davon unberührt. An ihrer Stelle treten diejenigen gültigen Formulierungen, die dem ursprünglichen Sinn am nächsten stehen. Entsprechendes gilt, falls eine Situation nicht hinreichend geregelt ist.